

„1.

An geeigneten Orten des Landes werden Handelskammern und Gewerbekammern gebildet.

Die Bezeichnung der Orte des Sitzes, der zu jeder Kammer gehörenden Bezirke und der Zahl der Mitglieder erfolgt für jede Kammer durch Verordnung des Ministeriums des Innern, in welcher zugleich bestimmt wird, ob und inwieweit Handelskammer und Gewerbekammer getrennte Collegien bilden oder vereinigt thätig sein sollen.

2.

Für die Handelskammern sind stimmberechtigt und wählbar alle dem Bezirke mit dem Sitze ihres Geschäfts angehörende männliche Personen, welche

- a) als Kaufleute oder als Fabrikanten mit mindestens zehn Thalern ordentlicher Gewerbesteuer besteuert,
- b) 25 Jahre alt,
- c) nicht nach §§ 73 unter e. bis g. und i. und 74 der allgemeinen Städteordnung oder nach § 29 Nr. 1 bis 5 und 7 der Landgemeindeordnung vom Stimmrechte in der Gemeinde oder in Folge der Verübung eines Verbrechens von den staatsbürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind.

Ferner die Vertreter und beziehentlich Besitzer der im Bezirke belegenen fiscalischen und communlichen Gewerbsanstalten, Eisenbahn-, Bergwerks- und Steinbruchunternehmungen, soweit sie den unter b. und c. angegebenen Bedingungen genügen, beziehentlich den unter a. angegebenen Steuercensus erreichen.

3.

Für die Gewerbekammern sind stimmberechtigt und wählbar alle dem Bezirke angehörigen Gewerbetreibenden, welche

- a) als Kaufleute und Fabrikanten mit weniger als zehn Thalern, aber mindestens einem Thaler besteuert sind,
- oder
- b) nicht als Kaufleute und Fabrikanten im Gewerbesteuercataster mit mindestens einem Thaler angesetzt sind,
 - c) den Bedingungen unter 2 b. und c. entsprechen.